

STATUTEN des Vereins Institut für Industrielle Ökologie

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Institut für Industrielle Ökologie“ und hat seinen Sitz in St. Pölten. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Ausland. Die Einrichtung von Zweigstellen des Vereins ist möglich.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Tätigkeit des Vereins „Institut für Industrielle Ökologie“ ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke im Sinn der BAO.

(2) Zweck des Vereins ist die Etablierung und Förderung des Arbeitsbereiches „Industrielle Ökologie“ und die Verbreitung und konzeptive Umsetzung der Ergebnisse im Rahmen umweltpolitischer Zielsetzungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und finanziellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- I. Durchführung von Forschungsvorhaben und anwendungsorientierten Projekten in Form von Studien und Expertisen, allein und in Zusammenhang mit inländischen und ausländischen Fachinstitutionen.
- II. Durchführung von Kursen und Veranstaltungen in diesem Themenbereich.
- III. Unterstützung von öffentlichen Körperschaften und von Unternehmen bei der Erstellung von integrierten Umweltkonzepten.
- IV. Durchführung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Arbeiten für die vom Verein betreuten Forschungsprojekte.
- V. Die Herausgabe von Publikationen und Tagungsbänden mit einschlägigem fachlichen Inhalt.
- VI. Regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder, Diskussionen, Vorträge und Tagungen.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- I. Mitgliedsbeiträge
- II. Einnahmen aus Projekten

III. Spenden, freiwillige Beiträge

IV. Sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen unabhängig von deren Nationalität werden, wenn sie an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessiert sind.

(2) Die Mitglieder unterteilen sich in:

I. Ordentliche Mitglieder

II. Fördernde Mitglieder – unterstützen den Zweck des Vereins durch finanzielle oder sonstige vermögenswerte Zuwendungen.

III. Ehrenmitglieder – sind Mitglieder, die sich um den Verein und ihre Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag des Mitgliedwerbers und dessen Annahme durch die Generalversammlung. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sind die Grundsätze der Objektivität und Neutralität, die der Verein bei der Erfüllung des Vereinszwecks einhalten soll, zu berücksichtigen. Eine Begründung für die Ablehnung einer Aufnahme hat nicht zu erfolgen.

(2) Die Aufnahme von fördernden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

I. Austritt oder Ausschluss

II. Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person

III. Tod einer physischen Person.

(4) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Präsidiumsvorsitzenden mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten zulässig.

(5) Die Generalversammlung kann ein Mitglied, welches seinen Pflichten nicht nachkommt oder die Ziele des Vereins gröblich geschädigt hat sowie aus anderen wichtigen Gründen ausschließen. Das betroffene Mitglied hat Anspruch, vor der diesbezüglichen Beschlussfassung schriftlich oder mündlich gehört zu werden. Dem Erfordernis des Gehörs ist Genüge getan, wenn das Mitglied nachweislich zu einer Stellungnahme aufgefordert wird und diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgibt. Das Verfahren des Ausschlusses eines Mitglieds wird durch die Generalversammlung selbst, durch Antrag eines Mitglieds oder einer/eines RechnungsprüferIn eingeleitet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahl in das Präsidium. Sofern es sich um juristische Personen handelt, ist die/der nominierte VertreterIn passiv wahlberechtigt.

(2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Generalversammlungen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen. Sie sind berechtigt, Anträge in der Generalversammlung zu stellen; haben aber kein Stimmrecht.

(3) Allen Mitgliedern stehen die Leistungen der MitarbeiterInnen innerhalb der vom Präsidium erlassenen Bestimmungen zur Verfügung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Generalversammlung kann Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit festsetzen.

(2) Wird ein Mitgliedsbeitrag nach einmaliger Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht entrichtet, so ruht die Mitgliedschaft des säumigen Mitglieds. Das bedeutet, für die Zeit der Säumnis können die Mitgliedsrechte (z.B. Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung) nicht ausgeübt werden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zu befolgen sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

(2) Sofern die Generalversammlung die Einhebung eines Mitgliedsbeitrags beschließt, haben ordentliche Mitglieder den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die vereinbarten Förderbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- I. die Generalversammlung
- II. das Präsidium
- III. die Geschäftsführung
- IV. die Rechnungsprüfer
- V. die Schlichtungseinrichtung

§ 10 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. In ihr haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zur Stimmabgabe ist zulässig. Jedes Mitglied darf insgesamt aber nur zwei Stimmrechte ausüben.

Die Einberufung erfolgt durch die/den GeschäftsführerIn durch schriftliche Einladung der Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beilage der vorgesehenen Tagesordnung. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei wichtigen Anlässen einberufen werden durch

- a. die/den GeschäftsführerIn
- b. Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
- c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- d. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- e. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).

Die Generalversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Antrag abzuhalten.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens bis zum Vortag bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

(4) Den Vorsitz führt die/der Präsidiumsvorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ihre/sein StellvertreterIn oder die/der GeschäftsführerIn.

(5) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder die Vereinsauflösung beschlossen wird bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, in die den ordentlichen Mitgliedern Einsicht gewährt und die in der folgenden Generalversammlung beschlossen werden muss.

(7) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- I. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- II. Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung
- III. Beschlussfassung über das Budget
- IV. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Präsidiums, der Geschäftsführung bzw RechnungsprüferInnen einerseits und dem Verein andererseits
- V. Allfällige Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- VI. Beschlüsse über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

VII. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus entsendeten VertreterInnen der in Abs (2) angeführten Vereinsmitglieder und aus von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählten natürlichen Personen. Das Präsidium besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Die Republik Österreich ist als Vereinsmitglied berechtigt, pro Ministerium eine/n VertreterIn in das Präsidium zu entsenden, höchstens jedoch drei. Das Land Niederösterreich ist als Vereinsmitglied berechtigt, höchstens zwei VertreterInnen in das Präsidium zu entsenden. Die Wirtschaftskammer Österreich ist als Vereinsmitglied berechtigt, höchstens zwei VertreterInnen in das Präsidium zu entsenden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums wählen eine/n Vorsitzende/n und ihren/seinen StellvertreterIn.

(4) Präsidiumssitzungen werden regelmäßig, mindestens halbjährlich, abgehalten; diese werden von der/vom Vorsitzenden bzw. deren/dessen StellvertreterIn einberufen. Die Einladung hat schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Präsidiumsmitglieder (darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein StellvertreterIn) anwesend sind. Den Vorsitz führt die/der Präsidiumsvorsitzende oder im Fall ihrer/seiner Abwesenheit deren/dessen StellvertreterIn. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Über die Beschlüsse ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll zu verfassen. Das Protokoll ist allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln und in der folgenden Präsidiumssitzung zu beschließen.

(6) Außerordentliche Präsidiumssitzungen können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag dreier Präsidiumsmitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Präsidiumssitzung hat innerhalb der darauf folgenden sechs Wochen abgehalten zu werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt selbiges wie für ordentliche Präsidiumssitzungen.

(7) Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- I. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung (= GeschäftsführerIn und KassierIn)
- II. Festlegung der Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Instituts gemeinsam mit der/dem GeschäftsführerIn und die Fassung der entsprechenden Beschlüsse
- III. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der insbesondere ein Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte und eine Geschäftsverteilung zwischen der/dem GeschäftsführerIn und der/dem KassierIn enthalten sind.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus zumindest zwei Personen, und zwar aus GeschäftsführerIn und KassierIn. Diese werden vom Präsidium für die Dauer von fünf Geschäftsjahren bestellt. Für den Bestellungsbeschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder erforderlich. Bei der Auswahl der Mitglieder der Geschäftsführung ist auf eine entsprechende fachliche Kompetenz und Erfahrung zu achten. Im Fall einer längeren Verhinderung des/der Geschäftsführers/In ist das Präsidium berechtigt, eine/n weitere/n GeschäftsführerIn zu bestellen. Die Bestelldauer kann in diesem Fall auch unter fünf Geschäftsjahre betragen und wird vom Präsidium mit dem Bestellungsbeschluss festgesetzt.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- I. Führung der Geschäfte und der Finanzgebarung im Rahmen der gemeinsam mit dem Präsidium erarbeiteten Rahmenbedingungen und auf Grundlage der Geschäftsordnung. Für die Führung der Geschäfte hat die/der GeschäftsführerIn ein entsprechendes Büro zu unterhalten.
- II. Erstellung des Jahresabschlusses und der Aktivitätsvorschau inklusive Budget für das Folgejahr. Der Jahresabschluss besteht aus dem Rechnungsabschluss und dem Tätigkeitsbericht.
- III. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Sie hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
- IV. Die/der GeschäftsführerIn vertritt den Verein nach Außen. Sofern mehr als ein/e GeschäftsführerIn bestellt ist, vertritt jede/r GeschäftsführerIn den Verein allein. Sie/er berichtet periodisch im Rahmen der Präsidiumssitzungen (zumindest halbjährlich) an das Präsidium über die laufenden Aktivitäten. Weiters ist er für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung zuständig. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat sie/er innerhalb von fünf Monaten den Tätigkeitsbericht als Teil des Jahresabschlusses zu erstellen. Die/der GeschäftsführerIn erstellt auch die Aktivitätsvorschau für das Folgejahr.
- V. Die/der KassierIn führt das Rechnungswesen des Vereins. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat sie/er innerhalb von fünf Monaten den Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht) als Teil des Jahresabschlusses zu erstellen. Die/der KassierIn erstellt auch das Budget für das Folgejahr.
- VI. Der Jahresabschluss ist die Basis für die Entlastung der Geschäftsführung durch die Generalversammlung und dient auch der Planung der weiteren Aktivitäten des Vereins.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung können jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsletzten ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - soweit diese juristische Personen sind, aus deren Vertretern - zwei RechnungsprüferInnen. Diese dürfen dem Präsidium und der Geschäftsführung nicht angehören und müssen unabhängig und unbefangen sein. Ausscheidende oder frühere RechnungsprüferInnen können wiedergewählt werden.

(2) Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statungemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statungemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte, ist besonders einzugehen.

(3) Der Prüfbericht ist der Geschäftsführung, dem Präsidium und der Generalversammlung vorzulegen.

§ 14 Schlichtungseinrichtung

(1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet zunächst eine Schlichtungseinrichtung.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist hievon innerhalb von drei Wochen von den beiden Streitparteien namhaft zu machen, und diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zur/zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, können nur deren VertreterInnen (natürliche Personen) als Mitglieder der Schlichtungseinrichtung namhaft gemacht werden.

(3) Die Schlichtungseinrichtung fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitparteien zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.

(4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die/der letzte GeschäftsführerIn hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO, welche gleichzeitig begünstigte Zwecke gem. § 4 Abs 4 Zif. 5 EStG darstellen, zu verwenden.